

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen

Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen

(gültig ab 01.01.2001)

1 Grundsätze und Förderungsabsicht

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmer Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald lebenden Kinder und Jugendliche.

Je Maßnahme können bis zu 2 Kinder gefördert werden, die nicht in Radevormwald leben.

3 Voraussetzung der Förderung

Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuß nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.1 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiter(s) mindestens 6 zuschlußfähige Teilnehmer haben.

Zuschußfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Radevormwald haben. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist. Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein(e) Betreuer(in) bezuschußt werden. Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr Betreuer gefördert werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschlußfähig ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

3.2 Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Die als Leiter eingesetzten Personen müssen im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden. Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muß/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, daß die übrigen Betreuer deutlich älter sind als die Teilnehmer an der Maßnahme.

3.3 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, daß für die Teilnehmer und Betreuer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z.B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

3.4 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muß der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, daß der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4 Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- 4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;
- 4.2 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4 Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung steht.
- 4.5 Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer eingesetzt wird;
- 4.6 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Höhe des Zuschusses des Jugendamtes der Stadt Radevormwald

- 5.1 Der Zuschuß bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 3,00 Euro je Verpflegungstag.
- 5.2 Der Zuschuß bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer.
- 5.3 Der Zuschuß für ausländische Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 1,50 Euro pro Verpflegungstag.

5.4 Für arbeitslose Jugendliche verdoppelt sich der Zuschußbetrag. Der Träger

der Maßnahme hat die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären .

5.5 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist

ermächtigt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. Antragsverfahren

6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der

beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muß der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

6.2 Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im

Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluß der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Stadtranderholung) gelten die Punkte 1 - 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, daß

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;

- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung muß einschl. An- und Abreise der Teilnehmer mindestens 6 Stunden täglich dauern.